

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanleger</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	COM (2023) 279 final
<b>BR-Drucksache:</b>	302/23
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	FM/615-001
<b>Zielsetzung:</b>	Kernziel der Kapitalmarktunion ist es, sicherzustellen, dass Verbraucher in vollem Umfang von den Investitionsmöglichkeiten profitieren können, die sich ihnen mit den Kapitalmärkten bieten.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	Diese Richtlinien soll Vorschriften ändern und dafür sorgen, dass Kleinanleger in die Lage versetzt werden, fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen, die ihren Bedürfnissen und Zielen besser entsprechen, und im Binnenmarkt durch einen kohärenten Rechtsrahmen angemessen geschützt werden. Die EU-Strategie für Kleinanleger erstreckt sich auf eine Vielzahl von Themen im Zusammenhang mit dem Investitionsprozess von Kleinanlegern, darunter die Themen Finanzkompetenz, Kundeneinstufung, Vorschriften für Offenlegung und Marketing, Vorschriften für Eignung und Angemessenheit, Beratungsvorschriften, auch in Bezug auf Anreize, und Produktüberwachungsvorschriften.
<b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b>	Nach vorläufiger Einschätzung bestehen <u>keine Bedenken</u> gegen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Nach vorläufiger Einschätzung wird das in Art. 5, Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) dargelegte Subsidiaritätsprinzip gewahrt. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollten Maßnahmen auf EU-Ebene nur dann ergriffen werden, wenn die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend

	<p>erreicht werden können und somit ein Handeln auf EU-Ebene erfordern. Es ist auch zu prüfen, ob die Ziele durch Maßnahmen auf EU-Ebene besser erreicht werden können.</p> <p>Mit dem Vorschlag werden lediglich Änderungen an diesen bereits bestehenden Richtlinien vorgenommen. Dies kann nur gezielt auf EU-Ebene erfolgen, da eine Vereinheitlichung der Regelungen die unionsweite Nutzung der Arten der angebotenen Anlageprodukte oder – dienstleistungen fördert.</p>
<b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b>	Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht erkennbar.
<b>Zeitplan für die Behandlung:</b> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	Zu a) FzBR am 14.09.2023 Zu b) und c) keine Erkenntnisse